

1. Geltung

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Bestellungen, Lieferabrufe und Bestelländerungen, auch zukünftige, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dies ist ausdrücklich als Zusatz zu unserer Bestellung schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen der Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Bestellungen, Lieferabrufe oder Bestelländerungen durch uns sind für uns verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Textform erfolgen.
- 2.2. Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
- 2.3. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Unsere Bestellungen können durch uns bis zum Eingang einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers widerrufen werden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Lieferpflichten

- 3.1. Die Lieferung hat frei unseren Werken Holzminden und Eschwege oder anderen angegebenen Niederlassungen und Außenlagern in der Bundesrepublik Deutschland unter Übernahme der Frachtpesen und einschließlich Verpackung zu erfolgen, es sei denn, dass eine anders lautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2. Die Lieferfristen laufen ab dem Datum unserer Bestellung. Die vom Auftragnehmer genannten Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie mit den in der Bestellung genannten Terminen oder Fristen übereinstimmen oder die Abweichung ausdrücklich von uns genehmigt wird.
- 3.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Überschreitung der Liefertermine 0,5 % des Warenpreises für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% eines Schadennachweises durch uns bedarf es nicht, sofern nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

STIEBEL ELTRON GmbH & Co. KG

- 3.4. Durch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung verzichten wir nicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt entsprechend für die vorbehaltlose Erfüllung unserer Gegenleistung für die betroffene Leistung oder Lieferung.
- 3.5. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Auftragnehmer zumutbaren Umfang abzuändern, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 13 vorliegen.
- 3.6. Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat der Auftragnehmer Leistungsverzögerungen unverzüglich unter Angabe der Gründe und deren voraussichtliche Dauer schriftlich anzuzeigen. Aus der Verletzung dieser Pflicht resultierende Schäden trägt der Auftragnehmer.
- 3.7. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die bestellten Waren in Teillieferungen abzurufen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, können wir Änderungen in Konstruktion und Ausführung verlangen, falls hierfür plausible Gründe bestehen. Eventuell entstehende höhere Kosten haben wir nur nach vorheriger unverzüglicher Mitteilung zu tragen, falls wir die Bestellung trotz Kenntnis der Kosten aufrechterhalten.
- 3.8. Bei Aufträgen mit Teillieferungen sind wir zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn auch nur bei einer Teillieferung Störungen durch Lieferverzögerungen, mangelhafte Lieferung oder sonst nicht vertragsgemäßes Verhalten des Auftragnehmers auftreten.
- 3.9. Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, sind wir wegen der Just-in-time-Produktion und begrenzter Lagerkapazitäten berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zwischenzulagern oder zurückzusenden. In dem Fall laufen die Zahlungsfristen gem. Ziff. 7 erst vom vereinbarten Lieferungstermin an.
- 3.10. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Versand

- 4.1. Die Verpackung der Ware erfolgt nach unseren Versandvorschriften auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch uns vereinbart ist.
- 4.2. Der Auftragnehmer muss die angegebenen Versandvorschriften genau einhalten; insbesondere muss jeder Sendung ein Lieferschein in zweifacher Ausführung, auf dem die Bestellnummer, Datum, Zeichnungs- und Artikelnummer sowie der Anlieferungsvermerk angegeben sind, beiliegen. Wir sind berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigelegt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- 4.3. Werden Lieferungen „ab Werk“ oder „frei Frachtführer“ vereinbart, so hat der Auftragnehmer bzw. die vom Auftragnehmer beauftragte Spedition keine Schadenversicherung abzuschließen.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 5.2. Der Liefergegenstand muss die vereinbarten Leistungen erbringen, in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik sowie unseren Bestellunterlagen entsprechen. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Werden Muster vorgelegt, so gelten die Eigenschaften des Modells hinsichtlich Material und Verarbeitung für alle Lieferungen und Nachlieferungen als garantiert. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen dem Umweltschutz, den Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 5.3. Wir sind berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Auftragnehmer Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Unterbrechung unseres Betriebsablaufes zu vermeiden oder abzukürzen. Solange Mängel vorhanden sind, können wir die Kaufpreiszahlung zurückbehalten.
- 5.4. Kosten, die durch die Prüfung mangelhafter Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 5.5. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung erfolgen.
- 5.6. Sachmängelansprüche verjähren in 30 Monaten. Das gilt nicht, wenn die Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.7. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Verjährungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden war.
- 5.8. Der Auftragnehmer stellt uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 5.9. Werden innerhalb der Verjährungsfrist Mängel beseitigt oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 5.10. Sollten uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle entstehen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
- 5.11. Wir behalten uns den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, falls wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurücknehmen mussten oder deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert wurde oder wir in sonstiger Weise deswegen in

STIEBEL ELTRON GmbH & Co. KG

Anspruch genommen wurden. Es bedarf für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

- 5.12. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil unser Kunde gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Material-, Arbeits-, Transport- und Wegekosten hat.
- 5.13. Der Auftragnehmer stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst nach den gesetzlichen Vorschriften diesem gegenüber verantwortlich wäre.

6. Preise

- 6.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich vorgeschriebener gesetzlicher Steuern.
- 6.2. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind uns gegenüber nicht wirksam.

7. Zahlung

- 7.1. In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestell- und Artikelnummer sowie Konto, Kostenstelle und Empfänger entsprechend unserem Anlieferungsvermerk anzugeben.
- 7.2. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto. Die Frist läuft jeweils von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnungen als auch die vertragsmäßige Ware bei uns eingegangen sind. Die Zahlung erfolgt stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir erkennen einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinsichtlich der bei uns lagernden unbearbeiteten Ware an. Nicht anerkannt wird dagegen ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nach Verarbeitung bzw. nach Vermischung mit anderen Waren. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Waren an den Auftragnehmer.
- 8.2. Sämtliche Gegenstände gehen mit ihrer vollständigen Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über.

9. Zugang von Erklärungen

Unsere schriftlichen Mitteilungen an den Auftragnehmer gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie von uns an die zuletzt bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind und sich ein Abdruck oder Durchschlag des Schreibens in unserem Besitz befindet.

10. Ausführung von Arbeiten und Beistellung

- 10.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages innerhalb eines unserer Werke Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 10.2. Von uns beigestellte Stoffe und Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, die insoweit vom Auftragnehmer für uns verwahrt werden. Bei den Werten sollen die Einkaufspreise ohne Mehrwertsteuer zugrunde gelegt werden.

11. Werkzeuge, Zeichnungen, Unterlagen

- 11.1. Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen aller Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Eine etwa erforderliche Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Sachen für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Uns gehörende Werkzeuge versichert der Auftragnehmer zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Gleichzeitig werden hiermit bereits alle Entschädigungsansprüche aus Versicherungen an uns abgetreten. An allen uns gehörenden Werkzeugen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 11.2. Der Auftragnehmer darf Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen aller Art ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten weder zur Einsichtnahme überlassen noch anderweitig zugänglich machen oder vervielfältigen. Die nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte geliefert werden.
- 11.3. Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster und Unterlagen aller Art sind ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Der Auftragnehmer haftet für ihren Verlust und ihre Beschädigung.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1. Der Vertrieb unserer Produkte erfolgt weltweit. Der Auftragnehmer übernimmt uns gegenüber die volle Haftung dafür, dass durch die Lieferung der von uns bestellten Waren, deren Weiterveräußerung oder Nachbearbeitung durch uns und/oder deren

bestimmungsmäßige Verwendung keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von dritter Seite wegen Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte belangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen und Maßnahmen Dritter in vollem Umfang freizustellen; hierzu gehört auch die rechtzeitige Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen gegen uns.

- 12.2. Die Haftung des Auftragnehmers gemäß der vorstehenden Ziff. 1 umfasst auch sämtliche Folgeschäden, namentlich solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.

13. Außerordentliches Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts können wir einen Aufschub der Lieferzeit von bis zu sechs Monaten verlangen. Sofern dem Auftragnehmer hierdurch Nachteile entstehen, hat er uns diese unverzüglich mitzuteilen. Nur dann ist dem Lieferanten ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

14. Übertragung

Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Pflichten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 15.2. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

16. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 16.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in der vorherigen Nummer genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

17. Schlussbestimmungen / Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Lieferantenkodex
 - 17.1. Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen für Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund werden nicht akzeptiert.
 - 17.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Firma in Holzminden.
 - 17.3. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Holzminden (Amtsgericht) / Hildesheim (Landgericht). Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
 - 17.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, so wie es zwischen inländischen Kaufleuten Anwendung findet.
 - 17.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
 - 17.6. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unseres Lieferantenkodexes. Das Dokument ist unter www.stiebel-eltron.de/lieferanten abrufbar.